

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Regierender Hertzog zu Mecklenburg ...
Als gestalt Unsere Edelleute/ und zugleich würckliche/ wahre Unterthanen/
bevorab der, aus denselben zusammen geflochtene, sogenandte engere
Ausschuß/ Unserer/ nach denen durch den Westpfählichen allgemeinen
Friedens-Schluß ... bestätigten Reichs-Grund-Gesetzen ... sich aufs bößhaftigste
widersetzet, von Uns mit Aufsayung des schuldigsten Gehorsams, ausgetreten
... : Gegeben Dantzig den 20. Januar 1723.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886729394>

Druck Freier  Zugang



Von SSSzes Gnaden, Wir Carl Leopold,
Regierender Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Was gestalt Unsere Edelleute / und zugleich wirkliche / wahre Unterthanen / bevorab der, aus denenselben zusammen geflochtene, sogenandte engere Ausschuss / Unserer / nach denen durch den Westphälischen allgemeinen Friedens-Schluss / und beschwohrne Kaiserliche Wahl-Capitulation, unverbrüchlich bestätigten Reichs-Grund-Gesetzen / gleich anderen des Heil. Römischen Reichs uhralten Chur- und Fürstlichen Häusern / lediglich eingerichteten Regierungs-Führung / sich aufs böshafftigste widersetzet, von Uns mit Auffagung des schuldigsten Gehorsams, ausgetreten, und ausserhalb Landes einen unzulässigen, und durch beregte Reichs-Grund-Gesetze / insonderheit die höchstverpoente Constitution des Land-Friedens / eufferst verbohtenen Anhang gestiftet, von dort aus, durch aufrührische Schriften und Herumbschickungen / ihre Mit-Glieder zu gleichmäßiger renitentz bößlichst verreizet, ja gar, unter vermaledeyeten Anschuldigungen, Uns zum öffentlichen Reichs-Feind zu machen getrachtet, endlich, durch heillose practiquen und falsche Auflagen / eine fremde militarische Macht in Unsere Lande hinein gezogen, und Uns biß hieber in die größe Noth und Bedrängniß gesetzt, also, nebst übrigen Peinlichen Verbrechen / durch solche, auf Unsere eigene Person / und herumkehrung des Staats unmittelbar angezielte, und losgedrungene machinationes, wider Uns / ihren angebohrnen Landes-Fürsten / das abscheuliche crimen perduellionis thätlich begangen haben, solches ist eine Land- und Reichskündige Sache / und bedarff keiner breiteren Anführung.

Wann nun diese criminelle Verbrechen in der Wuth ihres bösen Wesens, nicht allein für sich / gleich wären sie Pflicht- und Herren-loß / haltstarrigst verharren, und fortfahren, sondern auch übrige Unsere Unterthanen / und Leute / von ihrer Treue und Obliegenheit gegen Uns ab- und selbige mit in ihr aufrührisches Garn zu ziehen, alle Kräfte und Räncke versuchen, dergleichen noch neulichst von ihnen damit vermessenlich unternommen, und zu Tage geleyet worden, daß sie, mit böshaffter Fortsetzung vorbereiteter criminellesten delictorum, Unser / aus bewegenden Ursachen, von Güstrow / nach Schwerin verlegtes Hoff- und Land-Gericht für competent nicht zu erkennen / allen und jeden Landes Eingeseffenen / auf eine höchst detestable Weise vorgeschrieben / Wir aber, aus Landes-Väterlicher Reigung und Vorsorge / billigt vorkehren, und abwenden, daß dieses ansteckende Ubel nicht weiter einreißen und umb sich greiffen, noch Unsern an noch getreuen rechtschaffenen Unterthanen eine gleiche Bestrafung / welche die criminelle Missethäter und Verführere doch zuletzt, (wo anders die so theuer erworbene Hochheilsame Reichs-Grund-Gesetze / noch bestehen, und nicht übern Hauffen gehen sollen, deßfals zu Ihro Kaiserl. Majest. / Wir des beständigsten allerunterthänigsten Vertrauens seynd) nach Verdienst treffen, und Unsern / so wohl in Criminalibus, als sonst zuständigen uhralten Landes-Fürst- und Obrikeitlichen Regalien, der effect bleiben muß, zugezogen werden möge; Diesemnach befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen / mit nachdrücklichstem Ernst, Uns / als ihrem angebohrnen regierenden Landes-Fürsten / mit beständiger Pflicht und Treue einziglich anzuhängen, keinen empöhrischen und verführischen Anstellungen, und Einschlägen, dagegen Gehör oder Raum zu geben, weniger denenselben, auf einigerley Weise zu folgen / und nachzukommen, auch insonderheit die, wider Unser / Kraft Landes-Fürstlicher Territorial-Superiorität, nach Schwerin verlegtes Hoff- und Land-Gericht / geäußerte Mäuteren, und abkehrliche Unternehmungen, sich im geringsten irren zu lassen, sondern ihre Rechtsbefugte Klagten / und Appellationes, daselbst Ordnungsmäßig / einzubringen und fortzusetzen; Gestalt Wir dann hieby Unsere gerechte Willens-Meynung dahin declariren / daß, widrigenfalls, diejenige, so dieser Unser Landes-Fürst- und Vaterlicher Verwarnung ohngeachtet, an solchen verbotenen Anschlägen und Handlungen nur auf einige Weise / erweislich Theil genommen / denenselben beygepflichtet / oder sich damit vermengen / gleiche Einsicht / Abndung und Straffe / als die Ureheber und Haupt-Verbrechere selbst / zu gewarten haben sollen. Damit nun niemand dießfalls einige Unwissenheit / Ausflucht / oder Verantwortung / statthafter massen, hinkünftig fürwenden könne, haben Wir dieses Manifest und Edict, durch öffentlichen Druck publiciren / und dabey an sämptliche Unsere / so wohl Magistrate und Gerichte / als Beamte / Befehle ergehen lassen, dasselbe in denen Städten / für denen Rathhäusern und Gerichts-Stuben / auf dem Lande aber, für denen Ampts-Schulken und Krug-Häusern / zur affixion und Anschlagung zu befördern.

Wirkundlich / unter Unser eigenhändigen Unterschrift / und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben Danzig den 20. Januar. 1723.

Carl Leopold

Regierender Herzog zu Mecklenburg.



